

Polzeiverordnung zur Sicherstellung der während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen

Polzeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (und Einschränkung des Wasserverbrauchs) während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen vom 28. April 1972.

Auf Grund der §§ 1, 34, 37 und 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HGOG) i.d.F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. S. 23) hat die Gemeindevertretung für die Gemeinde folgende Polzeiverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten,

1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen

- a) zu verschwenden,
- b) aufzuspeichern;

2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
- b) zum Besprengen von, Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
- c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Fischteichen, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
- d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
- e) zum Waschen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

(2) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe d und e gelten nicht für Krankenhäuser, Altersheime, Kur- und Pflegeanstalten, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlich ist.

§ 2

Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Wasserabnehmer) sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 3

Der Trinkwassernotstand, seine Beendigung und der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde festgestellt und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 4

(1) Der Bürgermeister kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen.

(2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5

(1) Wer gegen die Bestimmung der §§ 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— DM geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481) findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Landrat.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf-Eder, den 8. Mai 1972

DER GEMEINDVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

(Amend)
Bürgermeister